



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

WEITERBILDENDER MASTERSTUDIENGANG WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT (LL.M.)

Ruhr-Universität Bochum



Hochschule	Ruhr-Universität Bochum
Ggf. Standort	

Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Weiterbildender Masterstudiengang Wirtschafts- und Steuerrecht	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Lehramt <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kombination <input type="checkbox"/>
	Fernstudium <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2001	
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 (pro Jahr)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	30 (pro Jahr)	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	25 (pro Jahr)	

Erstakkreditierung	-
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	21.01.2021

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ruhr-Universität Bochum ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit 20 Fakultäten, an denen über 43.000 Studierende eingeschrieben sind. Das „Leitbild Lehre“ der Universität sieht vor, dass Studiengänge dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre folgen und sich an den Werten des Leitmotivs „Lernen, leisten, Gemeinschaft leben“ orientieren.

Der Studiengang wird von der Juristischen Fakultät der Universität angeboten und von dem Lehrstuhl für Steuerrecht koordiniert. Der Studiengang zeichnet sich durch eine Kombination von wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Inhalten aus.

Er bietet eine Weiterbildungsmöglichkeit für Absolvent/inn/en der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Angehörige der steuerberatenden Berufe und der Finanzverwaltung mit einer entsprechenden akademischen Vorbildung.

Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie des Steuerrechts verfügen. Die Verzahnung von Wirtschafts- und Steuerrecht soll den Absolvent/inn/en erlauben, sowohl wirtschaftliche Aspekte rechtlich zu würdigen als auch die damit einhergehenden steuerrechtlichen Konsequenzen zu erkennen und ggf. zu beeinflussen.

Der Studiengang wird in berufsbegleitender Form angeboten; ihm soll ein hybrides Vorlesungskonzept im Sinne des Blended Learnings zugrunde liegen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschafts- und Steuerrecht“ gewonnen. Der Studiengang hat sich seit seiner Einführung vor 20 Jahren sehr gut etabliert und genießt ein hohes Ansehen auf dem Arbeitsmarkt. Die Bedürfnisse der Zielgruppe des Studiengangs (vor allem Berufstätige, die sich auf dem Gebiet wissenschaftlich weiterqualifizieren bzw. spezialisieren möchten oder Personen, die nach mehreren Jahren im Beruf die Thematik auffrischen möchten) werden im Studium inhaltlich und organisatorisch besonders berücksichtigt. Die Absolventinnen und Absolventen bestätigten im Gespräch, dass sie ihre Kenntnisse durch das Studium weiterentwickeln konnten und neue Aufgaben im Beruf verantworten.

Die Gutachtergruppe ist von der fachlichen Gestaltung des Studiengangs überzeugt. Die heterogene Studierendenschaft hat einen fachlich passenden (entweder eher juristisch oder eher betriebswirtschaftlich ausgeprägten) Hintergrund. Das Studium hat ein hohes wissenschaftliches Niveau. Den Lehrenden gelingt es hervorragend, den Studierenden aktuelle Entwicklungen des Wirtschafts- und des Steuerrechts in der notwendigen Tiefe zu vermitteln. Positiv zu bewerten ist zudem die Tatsache, dass die Themen der Abschlussarbeit unter Beratung und Begleitung der Lehrenden sehr individuell gewählt werden.

Das Studium ist organisatorisch anspruchsvoll. Die Studierenden bestätigten im Gespräch jedoch, dass das Programm berufsbegleitend studierbar ist und dass die diesbezüglichen Spezifika vor Aufnahme des Studiums transparent gemacht werden. Die als gut zu bewertenden Kennzahlen des Studiengangs, wie die hohe Anzahl der Absolvent/inn/en, ist ein weiterer Beleg für die Studierbarkeit des Studiengangs. Bereits vor dem sog. Corona-Semester waren die Lehrenden in der digital gestützten Lehre aktiv, z. B. durch das konsequente Streamen von Vorlesungen. Dies wurde in der besonderen Situation des sog. Corona-Semesters fortgeführt und hat sich bewährt. Hervorzuheben ist darüber hinaus die Bereitstellung von Materialien inkl. Fallbeispielen für das Selbststudium online.

Die Lehre im Studiengang wird von höchst engagierten und äußerst qualifizierten Lehrenden der Universität sowie von sehr renommierten externen Lehrenden aus der Praxis erbracht. Die Studierenden lobten zudem die Organisation des Studiums, sie werden in höchst professioneller Weise von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des tragenden Lehrstuhls beraten und unterstützt. Die Gutachtergruppe nimmt des Weiteren die Unterstützung der Hochschulleitung und der Juristischen Fakultät für das Programm positiv zur Kenntnis.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
II.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
II.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
II.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
II.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
III. Begutachtungsverfahren	24
III.1 Allgemeine Hinweise.....	24
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	24
III.3 Gutachtergruppe	24
IV. Datenblatt	25
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	25

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von drei Semestern und einen Umfang von 60 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Eine Profizuordnung ist nicht vorgesehen.

§ 4 der Studien- und Prüfungsordnung sieht vor, dass eine Masterarbeit geschrieben wird. Sie soll gemäß § 16 zeigen, „dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“. Die Bearbeitungsdauer beträgt nach § 16 vier Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis eines Abschlusses eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs im Umfang von 240 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs. Zusätzlich müssen Bewerber/innen eine einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss für Qualifikationsleistungen aus der beruflichen Praxis der Bewerber/innen bis zu 60 CP auf die geforderten 240 CP anrechnen. Darüber hinaus ist eine Zulassung mit Auflagen möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 20 erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell gültigen von KMK und HRK abgestimmten Vorlage bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich in sieben Module und die Masterarbeit. Im ersten Semester wird das Modul „Privates Wirtschaftsrecht I“ absolviert. Die Module „Öffentliches Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht I“, „Steuerrecht II“ und „Steuerrecht III“ werden im ersten Semester begonnen; sie erstrecken sich jeweils über zwei Semester. Im zweiten Semester werden neben den im ersten Semester begonnenen Modulen die Module „Privates Wirtschaftsrecht II“ und „Steuerrecht IV“ belegt. Das dritte Semester dient der Masterarbeit. Vorlesungen mit integrierten Fall- und Praxisübungen sowie Gruppendiskussionen, Exkursionen und Simulationen werden als Lehr- und Lernformen genannt.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt. Aus § 20 der Studien- und Prüfungsordnung geht hervor, dass das Diploma Supplement auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote ausweist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Dokumentation/Bewertung

Gemäß Angaben im Selbstbericht beträgt der Workload im ersten Semester 22 CP, im zweiten Semester 23 CP und im dritten Semester 15 CP. Die Masterarbeit im letzten Semester wird nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung mit 15 CP kreditiert. Darüber hinaus sieht § 4 vor, dass ein CP einer studentischen Arbeitsbelastung von etwa 25 Zeitstunden entspricht. Die Module umfassen fünf, sechs, sieben, acht, neun oder 15 CP.

Insgesamt werden im Studiengang 60 CP erreicht. Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen (Nachweis eines Abschlusses im Umfang von 240 CP) wird sichergestellt, dass mit erfolgreichem Abschluss 300 CP erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurden besonders die Zielrichtung sowie die Zielgruppe des Studiengangs besprochen. Die Studierbarkeit im berufs begleitenden Format sowie Aspekte des Curriculums und digitale Lehrmethoden wurden ebenfalls thematisiert.

Seit der erstmaligen und sehr positiven Akkreditierung im Jahre 2015 hat sich der weiterbildende Masterstudiengang „Wirtschafts- und Steuerrecht“ konstant positiv weiterentwickelt. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Vorlesung „Energiekartellrecht“, deren Inhalte aufgrund der Marktentwicklung an Praxisbedeutung verloren haben, durch eine Vorlesung zum „Konzern- und Umwandlungsrecht“ ersetzt wurde. Außerdem erfolgte die Aufnahme der Vorlesung „Umwandlungssteuerrecht“ ins aktuelle Curriculum. Zudem profitieren die Studierenden von der Aufstockung der Stelle für die fachspezifische Studienberatung und von der Verwendung der in der gesamten Ruhr-Universität Bochum (RUB) für digitale Lehre genutzten E-Learning-Plattform.

II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO.

Dokumentation

Das Studium soll sich auf die Verbreiterung des Wissens aus dem Erststudium der Studierenden konzentrieren und auf deren einschlägige Berufserfahrung aufbauen. Es sollen instrumentale und kommunikative Kompetenzen vermittelt werden. Als Lernziele der jeweiligen Module werden im Modulhandbuch funktionsbezogene und funktionsübergreifende Kompetenzen genannt. Alle Fähigkeiten und Kompetenzen sollen sowohl im Wirtschafts- als auch im Steuerrecht geschult werden.

Die Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie des Steuerrechts verfügen. Die Verzahnung von Wirtschafts- und Steuerrecht soll den Absolvent/inn/en erlauben, sowohl wirtschaftliche Aspekte rechtlich zu würdigen als auch die damit einhergehenden steuerrechtlichen Konsequenzen zu erkennen und ggf. zu beeinflussen. Die Absolvent/inn/en sollen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis ihrer Fächer verfügen und sich auf dem aktuellen Wissensstand befinden. Dies soll u. a. durch die Verbreiterung des Wissens in den Vorlesungen, fachliche Gespräche in Vorbereitung auf die Masterarbeit und mündliche Prüfungen erfolgen.

Nach Angaben im Selbstbericht zielt der Studiengang darauf ab, das Profil der Absolvent/inn/en so zu schärfen, dass sie aufgrund anwendungsnah erworbener juristischer Denk- und Arbeitsweisen im Vergleich zu ihrem Erststudium attraktiver für Arbeitgeber werden. Als mögliche Einsatzfelder der Absolvent/inn/en werden folgende Bereiche genannt: Tätigkeiten in den einschlägigen Abteilungen von Rechtsanwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen sowie Berufs- und Interessenverbänden oder in Bereichen des öffentlichen Dienstes (z. B. Kartell- oder Finanzbehörden). Das Weiterbildungsangebot soll ebenfalls freiberuflichen Unternehmensberater/inne/n, Steuerberater/inne/n und Rechtsanwält/inn/en die Möglichkeit bieten, ihre Fähigkeiten zu vertiefen und so ihre beruflichen Aufgabenbereiche zu erweitern.

Das Studium soll darüber hinaus die bereits vorangeschrittene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiter fördern, indem ihre Reflexionsfähigkeit, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit gestärkt werden.

Die Studiengangsverantwortlichen geben im Selbstbericht an, dass ein Großteil der Vorlesungen auch im Rahmen der Schwerpunktbereiche des juristischen Studiums angeboten wird. So soll u. a. auch der Austausch der Studierenden im weiterbildenden und im konsekutiven Angebot an der Fakultät studiengangübergreifend gefördert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind übergreifend für den weiterbildenden Studiengang klar formuliert und für Interessierte sowie Studierende transparent. Insbesondere wird die Gewichtung zwischen privatem und öffentlichem Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht bereits aus dem Modulhandbuch deutlich und wird auch so umgesetzt.

Dabei tragen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse zur wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar bei. Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis erfolgen durch akademische Vorlesungen, die von optionalen Arbeitsgemeinschaften und Übungen begleitet werden, die wiederum dazu dienen, das erlernte Wissen auch anzuwenden. Das eigenständige Studium wird durch die Bereitstellung von umfangreichen Arbeitsmaterialien (Skripte, Übungsfälle) gefördert und begleitet.

Durch den Einsatz hauptamtlicher Universitätsprofessor/inn/en sowie von Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten, die selbst wissenschaftlich zu aktuellen Themen publizieren, wird gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse genutzt und in den Vorlesungen zum Gegenstand gemacht werden. Der Aufbau der Veranstaltungen und der eingesetzten Lehrenden zeugt dabei von einer hohen wissenschaftlichen Professionalität, die dem Selbstverständnis der eingesetzten Lehrenden entspricht.

Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten wird von Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeiten verlangt. Die Themensuche erfolgt auf Vorschlag der Studierenden und wird von den Betreuer/inne/n notfalls in Bahnen gelenkt, damit wissenschaftliche Anforderungen erfüllt werden. Die stichpunktartige Befragung der Absolvent/inn/en ergab, dass jeweils aktuelle, für die Rechtspraxis relevante und wissenschaftlich offene Fragestellungen als Themen zur Bearbeitung gestellt werden.

Insgesamt sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Vermittelt wird ein vertieftes fachliches Wissen und die Fähigkeit, sich in neue und unbekannte Fragestellungen einzuarbeiten und dabei wissenschaftlich fundierte sowie methodengerechte Lösungen zu erzielen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen außerdem nachvollziehbar zur Befähigung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bei. Der wissenschaftliche Ansatz, der auch das kritische Hinterfragen der bisherigen Lehrmeinungen umfasst, fördert zugleich die Diskursfähigkeit in einer offenen Gesellschaft und trägt so zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle bei.

Als Zugangsvoraussetzung wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr genannt. In der Umsetzungspraxis wird für diese Berufspraxis u. a. eine mehrjährige Tätigkeit in der Finanzverwaltung (während der Ausbildung zum bzw. zur Diplom-Finanzwirt/in im gehobenen Dienst) oder im zweijährigen Rechtsreferendariat, also der praktischen juristischen Ausbildung mit Stationen bei Gerichten, Verwaltungen und in der Anwaltschaft anerkannt.

Im Ausgangspunkt bilden die Studierenden zwar eine heterogene Gruppe, weil sie aufgrund ihrer Vorbildung und beruflicher Erfahrung unterschiedliche materielle und methodische Fähigkeiten vorzuweisen haben. In Bezug auf den Studieninhalt haben alle Gruppen aber gegenläufige Stärken und Schwächen. Das Konzept des Studiengangs ermöglicht es den einzelnen Studierenden, die eigenen Schwächen zu erkennen und diese auszugleichen. Insoweit lernen die Studierenden auch von den Stärken der Studierenden mit anderer Vorbildung und beruflicher Erfahrung. Auf diese Weise berücksichtigt das Studiengangskonzept die beruflichen

Erfahrungen der Studierenden und knüpft sinnvoll zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese Erfahrungen an.

Bereits aus der Bezeichnung des Studiengangs und der Beschreibungen im Modulhandbuch wird dabei der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dargelegt. Studierende, die vor Beginn des Studiums in einem Tätigkeitsfeld tätig waren, in dem Kenntnisse zum Wirtschafts- und Steuerrecht nötig sind, erhalten in diesen Bereichen höhere Kompetenzen und qualifizieren sich entsprechend für komplexere und anspruchsvollere Tätigkeiten im Bereich des Wirtschafts- und Steuerrechts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

Dokumentation

Ziel des Curriculums ist es nach Angaben im Selbstbericht, den Studierenden die aktuellen und relevanten Inhalte des Wirtschafts- und Steuerrechts umfassend zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden im Curriculum neben der Masterarbeit insgesamt sieben Module angeboten: drei Module aus dem wirtschaftsrechtlichen Bereich und vier Module aus dem steuerrechtlichen Bereich.

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden das Modul „Privates Wirtschaftsrecht I“ und belegen erste Teile der Module „Öffentliches Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht I“, „Steuerrecht II“ und „Steuerrecht III“. Im zweiten Semester werden neben den im ersten Semester begonnenen Modulen die Module „Privates Wirtschaftsrecht II“ und „Steuerrecht IV“ belegt. So sollen im ersten Semester mit Veranstaltungen zum Unternehmensrecht, Kapitalmarktrecht und Insolvenzrecht sowie zu den verschiedenen Steuerarten Grundsteine gelegt werden, auf die im zweiten Semester mit Veranstaltungen zum Kartellrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht sowie zur Unternehmensbesteuerung aufgebaut werden soll.

Seit der letzten Akkreditierung wurden Änderungen am Inhalt des Curriculums vorgenommen. Dabei haben die Studiengangsverantwortlichen das Thema „Energiekartellrecht“ durch das Thema „Konzern- und Umwandlungsrecht“ ersetzt.

Vorlesungen mit integrierten Fall- und Praxisübungen sowie Gruppendiskussionen, Exkursionen und Simulationen werden als Lehr- und Lernformen genannt. Dem Studiengang soll ein hybrides Vorlesungskonzept mit Präsenzveranstaltungen und der Bereitstellung aufgezeichneter Vorlesungen auf einer zentralen Lern-Plattform zugrunde liegen. Den Studierenden werden darüber hinaus Arbeitsgemeinschaften und Übungen angeboten – jeweils begleitet durch eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in. Der persönliche Kontakt wird von der RUB als ein zentrales Element der Lehre genannt.

Laut Selbstbericht werden weder Wahlbereiche noch Wahlmodule angeboten. Dem Selbstbericht zufolge wurde in den letzten Jahren eine freiwillige Zusatzveranstaltung von einem externen Referenten angeboten, die nach Darstellung der Hochschule aufgrund des hohen Praxisbezugs von den Studierenden gut angenommen wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang zielt auf die Vermittlung aktueller und praxisrelevanter Fachkenntnisse auf den Gebieten des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie des Steuerrechts für Absolvent/inn/en

wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Studiengänge mit mindestens einjähriger Berufserfahrung ab. Mit einem breit gefächerten Vorlesungsprogramm in den genannten Rechtsgebieten ist der dreisemestrige Studiengang adäquat aufgebaut, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Neben methodischen und generischen spielen fachliche Kompetenzen im Curriculum eine zentrale Rolle. Der Musterstundenplan des ersten Semesters umfasst das komplette Modul „Privates Wirtschaftsrecht I“, das aus den Vorlesungen Kapitalgesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht sowie Insolvenzrecht besteht, die Vorlesung Wirtschaftsverwaltungsrecht aus dem Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“, die Vorlesungen Allgemeines Steuerrecht sowie Rechtsschutz in Steuersachen aus dem Modul „Steuerrecht I“, die Vorlesungen Einkommensteuerrecht und Bilanz- sowie Bilanzsteuerrecht und einen einführenden Kurs Finanzbuchhaltung, die dem Modul „Steuerrecht II“ zugeordnet sind, sowie die Vorlesung Internationales Steuerrecht I aus dem Modul „Steuerrecht III“. Mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Studierenden finden die Donnerstagsvorlesungen (Wirtschaftsverwaltungsrecht, Allgemeines Steuerrecht, Einkommensteuerrecht und Internationales Steuerrecht I) als Online-Veranstaltungen statt, d. h. die Veranstaltungen sind verstreamt und können flexibel von den Studierenden abgerufen werden.

Ergänzt werden die Vorlesungen des ersten Semesters durch ein fakultatives Angebot von Arbeitsgemeinschaften zu den Vorlesungen Allgemeines Steuerrecht und Einkommensteuerrecht sowie eine Übung im Steuerrecht, in der die Studierenden selbstständig, aber mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Klausuren lösen bzw. Sachverhalte aus den einschlägigen Rechtsgebieten bearbeiten können. Gerade in diesen Veranstaltungsformaten werden die Studierenden aktiv in den Lehr- und Lernprozess einbezogen. Dem Studium vorangestellt sind zwei außercurriculare Auftaktveranstaltungen, die der allgemeinen Information der Studierenden insbesondere über den Studienablauf dienen.

Das zweite Semester komplettiert die insgesamt sieben Module. Im Modul „Privates Wirtschaftsrecht II“ werden die Studierenden mit dem Deutschen und Europäischen Kartellrecht sowie dem Konzern- und Umwandlungsrecht vertraut gemacht, so dass eine solide zivilrechtliche Basis für die steuerrechtlichen Veranstaltungen gelegt wird. Zum Abschluss gelangt das Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ mit den Vorlesungen Privatisierungs- und Vergaberecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht. Die Vorlesung Steuerstrafrecht bildet den dritten Teil des Moduls „Steuerrecht I“ und die Vorlesung Unternehmensteuerrecht den vierten und letzten Teil des Moduls „Steuerrecht II“.

Als Bestandteile des Moduls „Steuerrecht III“ hören die Studierenden die Vorlesungen Internationales Steuerrecht II sowie Europäisches Steuerrecht. Das siebte Modul „Steuerrecht IV“ liegt komplett im zweiten Semester und setzt sich aus den Vorlesungen Verbrauch- und Verkehrsteuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht, sowie Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zusammen. Auch in diesem Semester werden nur die Freitagsvorlesungen (Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Verbrauch- und Verkehrsteuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Kartellrecht sowie Konzern- und Umwandlungsrecht) in Präsenz angeboten. An sechs Samstagen steht die Vorlesung Steuerstrafrecht auf dem Programm. Ergänzt werden die Vorlesungen wiederum durch freiwillige Arbeitsgemeinschaften (Verbrauch- und Verkehrsteuerrecht) bzw. eine Übung im Unternehmensteuerrecht. Das dritte Semester dient ausschließlich der Anfertigung der Masterarbeit, deren Thematik die Studierenden selbst wählen können. Gespräche mit Absolvent/inn/en haben ergeben, dass bevorzugt praxisrelevante Problemstellungen zum Gegenstand der Masterarbeit gemacht werden. Eine Themenkonkretisierung erfolgt in Gesprächen auf Augenhöhe mit den betreuenden Lehrenden.

Im Modulhandbuch, das online verfügbar ist, sind die einzelnen Module inhaltlich ausführlich, verständlich und prägnant beschrieben. Neben den wesentlichen Inhalten der Vorlesungen finden sich Hinweise zu Workload, Kontaktzeit und Selbststudium, Dauer und Häufigkeit des Angebots, zu erzielbaren Credit Points sowie zur Verankerung im Studienverlauf und der geplanten Gruppengröße. Die Modulbeschreibungen beziehen sich bei den Literaturhinweisen bisher lediglich auf eine andere, nicht näher genannte Quelle. Eine Ergänzung der

Literaturhinweise bspw. um einen Verweis auf die Fundstelle einer konkreten aktuellen Quellensammlung könnte den Studierenden behilflich sein.

Das Curriculum bietet den Studierenden ein breit gefächertes Angebot aktueller Vorlesungen im Bereich des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie des Steuerrechts. Je nach Vorbildung können sie ihre Kenntnisse aktualisieren, verbreitern oder vertiefen, so dass das Studiengangskonzept stimmig auf die Qualifikationsziele bezogen ist. Aktualität und Forschungsbezug werden durch hauptamtliche Hochschullehrer/inn/en sowie hochkarätige Lehrbeauftragte aus der Praxis (Bundesfinanzhof, große Industrieunternehmen etc.) verbürgt. Entsprechend der inhaltlichen Ausgestaltung des Masterstudiengangs zur Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele sind sowohl die Bezeichnung des weiterbildenden Masterstudiengangs als auch Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung nachvollziehbar und stimmig.

Die durch den weiterbildenden Studiengang angestrebten Qualifikationsziele spiegeln sich verständlich und nachvollziehbar in den Modulbeschreibungen wider. Die Studierenden können sich zudem vor Beginn des Masterstudiengangs in zwei Einführungsveranstaltungen informieren und werden – bei Bedarf – intensiv durch die Studienberatung betreut, deren Stundenkontingent von 20 auf 30 Stunden pro Woche aufgestockt wurde.

Dem Vertiefen, Verbreitern und gegebenenfalls Neuerlernen von Wissen sowie der Vorbereitung auf die insgesamt neben der Masterarbeit neun Prüfungsleistungen, die aus sieben Klausuren und zwei mündlichen Prüfungen bestehen, dienen die auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellten Abschlussklausuren. Um den Lerneffekt zu vergrößern und das selbstständige, kritische Arbeiten der Studierenden auch im Team zu fördern, schlägt die Gutachtergruppe vor, anzuregen, dass Studierende alte Klausuren zunächst eigenständig lösen und dann im Team auch hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung (Sachverhalt) überarbeiten und aktualisieren. Die Ergebnisse der Teamarbeit könnten mit wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n besprochen werden und die überarbeiteten und aktualisierten Fassung dem nächsten Studienjahrgang zur Verfügung gestellt werden. Dadurch könnte nicht nur erlerntes Wissen unmittelbar angewendet, sondern könnten auch Sachverhaltsaufbereitung und Diskussion als Bestandteile der späteren Berufstätigkeit geübt werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass das Studiengangskonzept im hybriden Format angelegt ist (Mischung aus gestreamten und Präsenzveranstaltungen) und auch Veranstaltungen umfasst (z. B. Modul „Privates Wirtschaftsrecht II“), die von Studierenden des Staatsexamenstudiengangs Jura im Rahmen des Schwerpunktstudiums besucht werden. Dadurch kann ein Austausch der Fächerkulturen stattfinden. Zudem runden Praxisanteile das Curriculum ab. Zu den Praxisanteilen gehören ein Besuch beim Finanzgericht Düsseldorf und ein gespieltes Verfahren zum Thema „Rechtsschutz in Steuersachen“. So können die Studierenden die Praxisrelevanz des Gelernten überprüfen und aktiv am Studiengang mitwirken. Dass es kein weiteres Wahlangebot gibt, hat die Gutachtergruppe angesichts des dicht gedrängten Curriculums und der überwiegenden Berufstätigkeit der Studierenden sowie der Lehrkapazitäten als gut nachvollziehbar eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

Dokumentation

Nach Angaben im Selbstbericht ist ein Auslandsaufenthalt im Studienprogramm unüblich. Die Studienberatung steht den Studierenden diesbezüglich zur Verfügung. Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, dass sich das dritte Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, für einen Auslandsaufenthalt besonders eignet.

Zudem besteht die Studierendenschaft gemäß Selbstbericht aus ca. 10-15 % ausländischen Studierenden, was die Internationalität des Studiums unterstützen soll.

Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im hochschulischen und außerhochschulischen Bereich sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienplan sieht kein Mobilitätsfenster vor. Da es sich um ein kurzes berufsbegleitendes Teilzeitstudium (weiterbildender Studiengang) mit „sehr hohem Niveau“ (Gespräch mit Studierenden) handelt und die Studierenden häufig im Berufs- (und Familien-) Leben stehen, war bisher ein Bedarf an einem Auslandsaufenthalt wohl nicht erkennbar. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 11 der Studien- und Prüfungsordnung, der die Grundsätze der Lissabon-Konvention anwendet. Die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren liegt beim Prüfungsausschuss. Für ein mobiles Studium ohne Zeitverzug innerhalb der Regelstudienzeit dürfte nur die Möglichkeit im dritten Semester bestehen, die Masterarbeit mit einem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen. Dabei unterstützen die Studienberatung und das International Office. Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität sind deshalb gegeben, wenn auch Auslandsmobilität in dem nur dreisemestrigen Studiengang ohne Zeitverzug schwieriger zu realisieren ist. Davon abgesehen ließe sich ein Auslandsaufenthalt auch mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit ermöglichen, was jedoch auch höhere Kosten (Studienbeiträge) mit sich brächte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO.

Dokumentation

Am Studiengang sind sechs Professor/inn/en und eine Junior-Professorin der Fakultät sowie zwei Honorarprofessoren beteiligt. Eine weitere Junior-Professur befindet sich in Planung. Vier Lehrbeauftragte sind an der Lehre beteiligt. Dozierende aus der Praxis sollen für den entsprechenden Praxisbezug sorgen.

Die Personalauswahl erfolgt anhand interner Kriterien der Juristischen Fakultät sowie landesrechtlicher Vorgaben. Angebote zur Fort- und Weiterbildung werden allen Mitarbeiter/inne/n der Hochschule in einem zentralen Online-Portal zur Verfügung gestellt. Diese umfassen u. a. Coaching- und Mentoringprogramme, Angebote im hochschuldidaktischen Bereich sowie Beratungsangebote für Neuberufene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die hauptberuflich tätigen Professor/inn/en lehren in ihrem Forschungsgebiet und gewährleisten so die für eine akademische Lehre notwendige Einheit von wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten sind in ihrem Lehrgebiet zugleich ausgewiesene Praktiker, etwa Bundesrichter oder Unternehmensjuristen, die in ihrem Gebiet auch wissenschaftlich publizieren.

Dabei wird die Lehre in ausreichendem Maße durch hauptberuflich tätige Professor/inn/en abgedeckt. Konkret werden von den 19 Lehrveranstaltungen zwölf von Professor/inn/en (63 %), drei von Honorarprofessoren (16 %) und vier von Lehrbeauftragten (21 %) durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind auch zur weiteren Aufrechterhaltung des Niveaus adäquat. Zur Personalauswahl wird vor allem die hervorragende Vernetzung der hauptamtlich tätigen

Professor/inn/en mit der Rechtspraxis genutzt. Qualifikationsmaßnahmen, die insbesondere in der Corona-Zeit erforderlich waren (Stichwort: didaktische Digitallehre), werden von der RUB angeboten und stehen auch den Honorarprofessoren und den Lehrbeauftragten offen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO.

Dokumentation

Seit Ende 2018 stehen dem Studiengang neue Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein neuer Vorlesungsraum verfügt gemäß Selbstbericht über eine aktuelle Medienanlage. Die Studierenden können zudem auf einen Seminarraum für Übungen und Arbeitsgemeinschaften und auf die zentralen Dienste der Hochschule (u. a. Datenbanken) zurückgreifen.

Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innenstellen und eine studentische Hilfskraft unterstützen den Studiengang organisatorisch, administrativ und in der studentischen Beratung. Diese Stellen werden nach Angaben im Selbstbericht durch die Studiengebühren finanziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächliche Ausstattung samt Fachbibliothek (Zentrales Rechtswissenschaftliches Seminar) ist für die Durchführung des Studiengangs quantitativ ausreichend, qualitativ ist sie als überragend zu bewerten. Hervorzuheben ist darüber hinaus das Gerichtslabor, in dem Studierende und Lehrende eine Gerichtsverhandlung simulieren können.

Bereits vor dem sog. Corona-Semester konnten die Lehrenden auf die notwendige Infrastruktur zur Durchführung von Online-Veranstaltungen und zum Streamen von Vorlesungen zurückgreifen. Eine diesbezügliche technische Unterstützung existiert. Eine methodische Unterstützung leistet das hochschuldidaktische Zentrum der Universität. Die Lernplattform des Studiengangs, auf welcher die aufgenommenen Vorlesungen und das Material für das Selbststudium bereitgestellt werden, überzeugt in ihrer Konzeption und ihrem Umfang.

Die Studierenden werden zudem von den zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern des tragenden Lehrstuhls professionell beraten und vollumfänglich unterstützt. Sie können außerdem auf die weiteren zentralen Dienste der Universität, wie die Zentrale Studienberatung, zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO.

Dokumentation

Als Prüfungsformen werden Klausuren und mündliche Prüfungen genannt. Die gewählte Art der Prüfung in jedem Modul soll besonders auf die Arbeit in der Praxis vorbereiten. Zwei Module weisen Teilprüfungen auf. Die übrigen fünf Module schließen gemäß Selbstbericht mit einer das Modul umfassenden Prüfung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben der Masterarbeit sind neun Prüfungsleistungen zu erbringen, sieben Klausuren und zwei mündliche Prüfungen. Zwei der drei wirtschaftsrechtlichen und drei der vier steuerrechtlichen Module schließen mit einer Klausur ab, die je nach Modul zwei bis fünf Zeitstunden umfasst. Die Klausurhalte beziehen sich auf den gesamten Vorlesungsinhalt des jeweiligen Moduls und bestehen aus Fällen und Fragen zum vorher in den Modulveranstaltungen vermittelten Stoff. Im Sinne einer besseren Studierbarkeit und Entzerrung der Prüfungsbelastung setzen sich das Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ und das Modul „Steuerrecht I“ aus zwei Teilprüfungen zusammen. Eine Teilprüfung des öffentlichen Wirtschaftsrechts besteht aus einer zweistündigen Klausur, die zweite Teilprüfung aus einer dreistündigen Klausur, während eine Teilklausur im „Steuerrecht I“ vier Zeitstunden umfasst, die andere zwei (siehe hierzu auch „Studierbarkeit“). Die festgelegten Prüfungsarten sind aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, die erreichten Lernergebnisse aussagekräftig zu überprüfen.

Mündliche Prüfungen (Module „Privates Wirtschaftsrecht II“ und „Steuerrecht IV“) werden als Gruppenprüfungen durchgeführt, wobei jede/r Studierende 15 Minuten geprüft wird. Die Gespräche der Gutachtergruppe mit aktuell Studierenden sowie Absolvent/inn/en haben ergeben, dass nicht nur die Präsenzvorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungen gut auf die Modulabschlussprüfungen vorbereiten, sondern auch die auf der Lernplattform zur Verfügung gestellten Unterlagen, insb. der Klausurenpool, der aus sämtlichen bisherigen Prüfungen besteht, die im Selbststudium erarbeitet werden. Insgesamt werden für den weiterbildenden Masterstudiengang 60 CP erreicht, die Masterarbeit eingeschlossen. Diese macht ein Viertel der zu erreichenden CP aus, während ansonsten die Module mit der Vergabe von fünf bis neun CP abschließen.

Die Bewertungsskala folgt der Einteilung A bis E: A (ausgezeichnet) umfasst 18-16 Punkte, B (sehr gut) 15-13 Punkte, C (gut) 12-10 Punkte, D (befriedigend) 9-7 Punkte, E (ausreichend) 6-4 Punkte sowie mangelhaft 1-3 Punkte und ungenügend 0 Punkte. Im Rahmen der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen wurde die Möglichkeit erwogen, einschlägige Noten-Umrechnungstabellen zu erstellen. So könnte eine Anerkennung von Prüfungsleistungen von anderen und durch andere Hochschulen bzw. Studiengängen erleichtert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO.

Dokumentation

Die Studiengangsleitung ist für den Aufbau des Studiums, die Abstimmung der wesentlichen Lehrinhalte und die Auswahl der Dozierenden verantwortlich. Nach Angaben im Selbstbericht werden darüber hinaus die einzelnen Inhalte der Module sowie die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen zwischen Studiengangsleitung und Modulbeauftragten aufeinander abgestimmt.

Dem Selbstbericht zufolge werden die Lehrveranstaltungen zeitlich abgestimmt, die Terminierung der Prüfungen wird zeitlich vom Prüfungsausschuss koordiniert. Ein Studienverlaufsplan und ein Musterstundenplan stehen den Studierenden zur Verfügung. Die Arbeitsbelastung und der veranschlagte Wert von etwa 25 Arbeitsstunden pro CP haben sich nach Einschätzung der RUB seit Einführung des Studiengangs bewährt.

Die Module umfassen 5 bis 15 CP. Gemäß den Angaben im Selbstbericht beträgt der Workload im ersten Semester 22 CP, im zweiten Semester 23 CP und im dritten Semester 15 CP. Insgesamt sind im Studiengang neben der Masterarbeit neun Prüfungen vorgesehen. Der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung ist zu entnehmen, dass im ersten Semester insgesamt drei schriftliche Prüfungen und im zweiten Semester vier

schriftliche und zwei mündliche Prüfungen abgelegt werden. Das dritte Semester ist für die Masterarbeit vorgesehen.

Die Module „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht I“ weisen Teilprüfungen auf, die separat bestanden werden müssen; es handelt sich um schriftliche Klausuren. In beiden Modulen wird die erste Teilprüfung im ersten Semester und die zweite Teilprüfung im zweiten Semester geschrieben. Diese Entscheidung wurde nach Angaben der Hochschule bewusst aus didaktischen Gründen getroffen. Nach Auffassung der Hochschule wird die Prüfungslast durch die Teilprüfungen und die Erstreckung über zwei Semester abgemildert. Ungeachtet der Häufigkeit des Angebots eines Moduls sollen Nachholklausuren im darauffolgenden Semester angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Mindestmodulumfang von fünf Leistungspunkten wird in den insgesamt sieben Modulen (plus Masterarbeit) eingehalten. Dabei sehen die Module „Privates Wirtschaftsrecht II“, „Steuerrecht III“ und „Steuerrecht IV“ genau 5 CP vor. Die weiteren Module überschreiten den Mindestumfang; die Masterarbeit weist mit 15 CP den größten Umfang auf.

Mit Ausnahme der beiden oben erwähnten Module schließen die anderen Module mit je einer Modulprüfung ab. Die erwähnten Abweichungen mit jeweils zwei Modulprüfungen wurden begründet (didaktisch, Prüfungslast), erscheinen plausibel und nachvollziehbar (eine zusammenfassende Prüfung zu Allgemeinem Steuerrecht und Rechtsschutz und die zweite Prüfung zu Steuerstrafrecht (Modul „Steuerrecht I“) sowie einerseits eine Prüfung zum Wirtschaftsverwaltungsrecht und andererseits eine zusammenfassende Prüfung zu Europäischem Wirtschaftsrecht und Privatisierungs- und Vergaberecht (Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“)). Dies scheint mit Blick auf die Entwicklung der Zahl der Absolvent/inn/en und das Gespräch mit Studierenden und Absolvent/inn/en die Studierbarkeit insgesamt nicht einzuschränken.

Ausgehend von den statistischen Daten absolvierte die große Mehrheit bzw. die Studienjahre 2016/2017 (30 Studierende) und 2017/2018 (20 Studierende) ihr Studium komplett innerhalb der Regelstudienzeit, was dafür spricht, dass die Studienorganisation ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

Im Studienablauf (Regelstudienzeit) sind im ersten Semester drei Prüfungen (Klausuren) vorgesehen und das dritte Semester ist der Masterarbeit vorbehalten. Für die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs ist die Prüfungsdichte dabei jeweils angemessen. Das zweite Semester umfasst allerdings sechs Prüfungen (vier Klausuren und zwei mündliche Prüfungen je 15 Min./Gruppengespräch). Dieser Umfang ist auch im Hinblick auf das besondere Profil des Studiengangs (Teilzeit, berufsbegleitend) als eher hoch einzustufen, dürfte aber noch vertretbar sein, gerade vor dem Hintergrund der statistischen Zahlen zur tatsächlichen Studiendauer. Dabei sind die Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der beiden Module „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht I“ zu berücksichtigen. Die hohe Anzahl der Absolvent/inn/en (meist in Regelstudienzeit) spricht für eine insgesamt adäquate Prüfungsbelastung. Einige überschreiten die Regelstudienzeit als eine Möglichkeit, um die Prüfungsbelastung zu reduzieren oder haben das Studium nicht beendet, was auch auf andere Gründe, wie Änderungen im beruflichen Umfeld, zurückgeführt werden kann. Die Möglichkeit, manche im zweiten Semester vorgesehene Prüfung in das erste Semester vorzuziehen, wäre zu erwägen (gibt es die Möglichkeit dafür im Rahmen von Wiederholungsprüfungen? Falls vorhanden, wird diese genutzt bzw. entspricht es dem Bedarf?).

Die 25 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt und die Arbeitsbelastung in den drei Semestern mit 22 CP, 23 CP und 15 CP dürften einem Teilzeitstudium entsprechen und erscheinen plausibel veranschlagt. Die Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Evaluation erhoben (siehe „Studienerfolg“) – die Studiengangsverantwortlichen geben an, dass eine Überprüfung bzw. Anpassung bei gegebenem Anlass stattfindet.

Wie in anderen Studiengängen üblich, liegen die Prüfungsphasen im unmittelbaren Anschluss an die Kontaktzeiten, somit im Wintersemester im Februar und März, im Sommersemester zwischen Juli und September. Im Sinne einer besseren Studierbarkeit und unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit vieler Studierender achtet der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Prüfungstermine auf eine ausgewogene Verteilung. Sollten Studierende Modulabschlussprüfungen nicht bestehen, werden die Wiederholungsklausuren auch in dem Semester angeboten, in dem die Vorlesung nicht stattfindet, um einen Studienerfolg in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Zudem steht es den Studierenden frei, länger als drei Semester zu studieren und dadurch auch die Modulabschlussprüfungen zu entzerren. Dafür fällt eine Pauschalgebühr für die Verlängerung der Studienzeit an.

Die Organisation (Studium und Prüfungen) wurde in der Gesprächsrunde mit Studierenden und Absolvent/inn/en als sehr gut hervorgehoben. Es würden sehr gute und schnelle Lösungen gefunden. Eine (mögliche) Überschneidung von Prüfungsterminen oder Lehrveranstaltungen war den Unterlagen und Gesprächen nicht zu entnehmen. Indem die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen zwischen Studiengangsleitung und Modulbeauftragten aufeinander abgestimmt wird, wird die Lehre überschneidungsfrei angeboten. Alle Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs finden im gleichen Raum statt, was die Überschneidungsfreiheit zudem gewährleistet und als positiv hervorzuheben ist. Hinzu kommt, dass die Donnerstagsveranstaltungen aufgezeichnet werden.

Der Masterstudiengang verfügt über eine fachspezifische Studienberatung durch zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innenstellen und eine studentischen Hilfskraft. Dabei wurde die individuelle Betreuung mit der weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter/innenstelle verbessert und damit dem gesteigerten individuellen Betreuungsaufwand Rechnung getragen. Die Studienberatung unterstützt dabei auch administrativ und organisatorisch. Von einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb ist daher insgesamt auszugehen, wobei die Hauptverantwortung dafür bei der Studiengangsleitung liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

Dokumentation

Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit Ansätzen des Blended Learning angeboten. Vorlesungen werden an Donnerstagen und Freitagen angeboten. An sieben Terminen sollen ergänzend dazu Vorlesungen an Samstagen organisiert werden. Im ersten Semester soll sich das Studium über maximal 15 Wochen erstrecken, im zweiten Semester über maximal 13 Wochen.

Dem Studiengangskonzept liegt gemäß Selbstbericht eine hybride Struktur zugrunde, in der Präsenzvorlesungen (freitags) durch die Bereitstellung aufgezeichneter Vorlesungen (donnerstags) ergänzt werden. Dies soll die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglichen. Den Studierenden steht eine E-Learning-Plattform zur Verfügung, auf der studienorganisatorische Unterlagen und Lehrmaterial bereitgestellt werden. Die Vorlesungsaufzeichnungen sind auf dieser Plattform abrufbar. Das digitale Angebot im Studiengang wurde auf Basis der Rückmeldungen der Studierenden in Evaluationen erweitert; ein weiterer Ausbau des Angebots durch die „live Verstreamung“ der Donnerstagsvorlesungen ist in Planung.

Die Studiengangsverantwortlichen geben im Selbstbericht an, dass aufgrund des Bedarfs an einer intensiven studentischen Beratung im Studiengang personell aufgestockt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aufteilung der insgesamt 60 CP auf drei Semester und der vergleichsweise geringe Workload im jeweiligen Semester (22 CP, 23 CP und 15 CP) kennzeichnen das Teilzeitstudium. Dieses Charakteristikum und die Möglichkeit, das Studium neben dem Beruf zu absolvieren, werden auch durch das hybride Studiengangsmo- dell realisiert. Die Studierenden lernen dabei im Rahmen des Blended Learning-Ansatzes digital über die On- line-Plattform mit ihren vielfältigen Möglichkeiten sowie in Präsenz an den ausgewählten genannten Tagen (ggf. donnerstags, zumindest aber freitags und manchmal samstags). Die Vorlesungsskripte sind ein weiteres wichtiges Element. Ein berufsbegleitendes Studium ist daher realistisch und viele Studierende absolvieren ihr Studium neben ihrem Beruf (an den Wochenenden). Somit stellt das Studiengangskonzept die spezifischen Charakteristika des Blended Learning, des berufsbegleitenden und Teilzeitstudiums angemessen dar. Dabei wurde das Digitalisierungskonzept intensiviert und das Angebot ausgebaut.

Das inhaltliche Konzept des Studiengangs und die inhaltliche und organisatorische Umsetzung (Curriculum, Studienverlauf, Musterstundenpläne, Modulbeschreibungen) überzeugen und erscheinen stimmig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

Dokumentation

Aufgrund der Zusammenstellung des Kollegiums aus Universitätsprofessor/inn/en und Honorarprofessoren sehen die Studiengangsverantwortlichen die Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte gemäß Selbstbericht als gegeben. Darüber hinaus soll im Curriculum eine ausgewogene Mischung aus Wissenschaft und Praxis durch die Einbindung von Dozierenden aus der Praxis gewährleistet werden. Aufgabe der Modulverantwortli- chen ist es nach Angaben im Selbstbericht, auf die Einhaltung angemessener didaktischer Methoden zu ach- ten.

Nach Angaben der Hochschule gestalten die Lehrenden den fachlichen Diskurs und die Lehrmeinung durch ihre Forschung und Praxistätigkeiten; sie nehmen darüber hinaus an Fachtagungen teil. Die internationale Ausprägung der Studierendenschaft soll ebenfalls für die Berücksichtigung des internationalen fachlichen Dis- kurses sorgen.

Die vorgenommenen curricularen Änderungen zum Thema „Energiekartellrecht“ sind nach Angaben im Selbst- bericht ein Beleg für die Berücksichtigung der Veränderungen im Fach und in der Wirtschaft. Die Studien- gangsverantwortlichen berichten über weitere Diskussionen im Kollegium bzgl. Änderungen am Curriculum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, sind aktuell und inhaltlich adäquat. Das private Wirtschaftsrecht umfasst mit dem Kapitalgesellschaftsrecht, dem Kapital- marktrecht, dem Insolvenzrecht, dem Kartellrecht, dem Konzernrecht und dem Umwandlungsrecht die we- sentlichen Teilgebiete des privaten Wirtschaftsrechts. Gleiches gilt für das öffentliche Wirtschaftsrecht, das eine grundständige Veranstaltung zum Wirtschaftsverwaltungsrecht und Vertiefungen zum Europäischen Wirt- schaftsrecht sowie zum Privatisierungs- und Vergaberecht umfasst. Das Steuerrecht wird durch die einzelnen Veranstaltungen sogar nahezu vollständig abgedeckt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Passgenau zum Umwandlungsrecht wird eine neue Veranstaltung zum Umwandlungssteuerrecht eingeführt.

Aus didaktischer Sicht hervorzuheben ist, dass etwa bei der Veranstaltung „Rechtsschutz in Steuersachen“ unter Leitung eines erfahrenen Bundesrichters ein Gerichtsverfahren unter Verteilung verschiedener Rollen nachgespielt wird. Auch in der „klassischen“ juristischen Ausbildung zählen solche „Moot Courts“ als moderne und förderungsbedürftige didaktische Konzepte.

Alle Lehrenden prägen mit in ihrer parallelen Forschungs- und Publikationstätigkeit die fachliche Diskussion mit und sind daher in der Lage, den aktuellen Forschungsstand systematisch in die Lehrveranstaltungen einzubringen. Nichts Anderes gilt für den europäischen und internationalen Diskurs. Hier bieten mehrere Vorlesungen, namentlich die Veranstaltungen zum Europäischen Kartellrecht, zum Europäischen Wirtschaftsrecht, zum Europäischen Steuerrecht sowie zum Internationalen Steuerrecht genuine Plattformen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO.

Dokumentation

Im Jahr 2019 hat die Universität eine Neufassung ihrer Evaluationsordnung verabschiedet. Nach dieser Ordnung gehören zu den qualitätssichernden Maßnahmen die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung (inkl. Erhebung des Workloads), die Befragung von Studierenden und Absolvent/inn/en, das zentrale ECTS-Monitoring, die dezentralen Modul- und Studiengangsevaluationen, die Lehrberichte der Fakultäten sowie Akkreditierungsverfahren. Die Ergebnisse der zentralen Maßnahmen werden den Lehrenden kommuniziert, die für eventuelle Anpassungen an den Modulen und Lehrveranstaltungen zuständig sind.

Im Studiengang ist darüber hinaus vorgesehen, dass die individuelle Studienprogression der Studierenden überprüft wird und persönliche Beratungsgespräche bei Bedarf angeboten werden. Jährlich wird ein Lehrbericht mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbeurteilung und statistischen Auswertungen erstellt und über die Webseite des Lehrstuhls veröffentlicht. Nach eigenen Angaben planen die Studiengangsverantwortlichen die Gründung eines Alumni-Netzwerks.

Alle Ergebnisse der qualitätssichernden Maßnahmen werden nach Angaben im Selbstbericht mit den Beteiligten an der Fakultät, mit der zentralen Universitätskommission für Lehre und mit dem Rektorat besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erwarteten Eingangsqualifikationen und die Studienplangestaltung spiegeln sich in der Erfolgsquote des Studiengangs wider. 93,8 % der Studierenden konnten den Studiengang erfolgreich abschließen. 47,3 % der Studierenden erreichten die Noten B und C, die Noten C und D erhielten 52,8 % der Studierenden. Die formulierten Qualifikationsziele werden von den Studierenden erreicht. Die statistische Studiendauer von drei Semestern verdeutlicht die Studierbarkeit des Studiengangs. Die Angaben der Studierenden zur Arbeitsbelastung sowie Prüfungsdichte und -organisation im Gespräch erscheinen plausibel (siehe hierzu auch „Studierbarkeit“).

Die Universität hat umfangreiche und leistungsfähige Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre und des Studiums entwickelt, an denen die Studierenden beteiligt sind. Mit dem Ziel eines institutionalisierten Feed-

backs finden regelmäßig Evaluationen des Studiengangs durch die Studierenden im Rahmen des gesamtuniversitären Evaluierungssystems statt. Diese Evaluationen sind überwiegend positiv. Wie oben dargestellt, umfasst das Monitoring unterschiedliche Befragungsformate der Studierenden. An der Fakultät ist zudem eine fakultätseigene Evaluationskommission aktiv, die über alle Evaluationsergebnisse berät. Positiv zu bewerten ist außerdem die Tatsache, dass die Studierenden den Lehrenden auf informellem Wege direktes Feedback geben können und dass dies nicht nur über formalisierte Formate stattfindet. Zudem nutzen einige Studierende Festivitäten wie beispielsweise die Zeugnisübergabe, um sich mit den Lehrenden über den Studiengang auszutauschen.

Im Gespräch wurde ebenfalls deutlich, dass die Lehrenden die Rückmeldungen der Studierenden ernst nehmen und dass diese Anregungen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Die Studiengangsverantwortlichen sind sich der geringen Rücklaufquote der Lehrveranstaltungsevaluationen (ca. 20 %) bewusst. Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Herausforderung, studentisches Feedback im Rahmen von Online-Veranstaltungen (in einem z. B. vollständig online geführten Semester) zu generieren, unterstützt die Gutachtergruppe die Bemühungen der Studiengangsverantwortlichen, neue Wege zu finden, diese Rücklaufquote zu erhöhen.

Alle Beteiligten werden durch den Lehrbericht der Juristischen Fakultät über die Evaluation und deren Ergebnisse informiert. Dem Qualitätsmanagement dienen ebenso diese jährlichen Lehrberichte, die auf der Seite des verantwortlichen Lehrstuhls veröffentlicht werden. Alle Befragungsergebnisse und statistischen Daten werden im so genannten Datenreport zusammengefasst, dies bildet die Basis von Zielvereinbarungen. Die Lehrenden sind gemäß Evaluationsordnung angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Dies scheint den am Gespräch beteiligten Absolvent/inn/en nicht in Erinnerung geblieben zu sein. Die Lehrenden konnten aber im Gespräch glaubhaft zusichern, dass dies erfolgt; die Umsetzung dieser Vorgabe aus der universitätseigenen Evaluationsordnung sollte dennoch aus Sicht der Gutachtergruppe im Auge behalten werden.

Die Studiengangsverantwortlichen planen die Gründung eines Alumni-Netzwerks, um unter anderem eine zusätzliche Rückmeldung über die Qualität des Studiums zu erhalten. Vorgesehen ist ferner, dass dieses Netzwerk eine Mentoring-Funktion für aktuelle Studierende übernimmt. Dies erscheint der Gutachtergruppe sehr sinnvoll und sehr aussichtsreich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

Dokumentation

Gemäß Selbstbericht ist die Gewährleistung der Chancengleichheit ein zentrales Kriterium der Hochschulentwicklung an der Universität. Die Gleichstellung der Geschlechter gilt als Querschnittsaufgabe. Die hochschulweiten Konzepte sollen dementsprechend im Studiengang Anwendung finden. Die Hochschule bietet besondere Angebote für Studierende mit Kind. Darüber hinaus ist ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

An der Juristischen Fakultät wird seit 2017 für die Vernetzung von und für den Erfahrungsaustausch unter weiblichen Wissenschaftlerinnen und Studentinnen ein Justitia-„Frauen fördern Frauen“-Programm durchgeführt. Zudem sollen die Ansätze einer diskriminierungsfreien und gendergerechten Sprache in der Lehre umgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die RUB verfügt über umfangreiche Konzepte zur Herstellung von Chancengleichheit. Die Geschlechtergleichstellung ist als Querschnittsaufgabe in die Universitätsorganisation integriert und zu beachten u. a. im Hochschulentwicklungsplan, im Leitbild der RUB sowie in den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation Nordrhein-Westfalens. Die Universität hat seit 2006 wiederholt mit Erfolg an der Auditierung zur familiengerechten Hochschule durch die Hertie-Stiftung teilgenommen. Seit 2015 ist sie Mitglied im Best Practice-Club Familie an der Hochschule und verfügt über eine Stabstelle Familiengerechte Hochschule. Diese befasst sich schwerpunktmäßig mit familiengerechter Arbeitsorganisation sowie Hilfestellungen bei der Kinderbetreuung und bei der Pflege Angehöriger.

Der Masterstudiengang ist in diese Konzepte eingebunden und folgt den Grundsätzen der Chancengleichheit. Speziell die Juristische Fakultät, an die der Studiengang angeschlossen ist, verfügt mit dem Justitia-Programm über ein Förderprogramm für Frauen, das neben dem monatlichen Erfahrungsaustausch Vorträge weiblicher Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Justiz und Verwaltung anbietet, die Vorbildfunktion für Mitarbeiterinnen und Studentinnen haben können. Zudem orientieren sich Sachverhaltsgestaltungen in der Juristischen Fakultät an einem Leitfaden für eine diskriminierungsfreie und gendergerechte Sprache. Die Gutachtergruppe regt für die Weiterentwicklung des Studiengangs an, dass sich die Studiengangsleitung im Sinne einer Vorbildfunktion vermehrt um die Gewinnung von weiblichen Lehrbeauftragten bemühen sollte.

Hervorzuheben ist die ausgeglichene Geschlechterverteilung im Masterstudiengang, gut die Hälfte der Studierenden sind/waren weiblich (75 Frauen, 72 Männer). Zwar könnte der Studiengang aufgrund seiner Einbindung ebenfalls Angebote zur Kinderbetreuung machen, doch scheint der Bedarf aufgrund des hybriden Vorlesungskonzepts gering zu sein. Mit einem Nachteilsausgleich für Studierende mit Kind bzw. mit Pflegeaufgaben gegenüber nahen Verwandten sowie chronisch kranken oder behinderten Studierenden befasst sich § 9 der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann der Prüfungsausschuss beispielsweise gestatten, dass eine Prüfungsleistung in anderer Form als im Curriculum vorgesehen erbracht wird.

Schließlich steht der Studiengang auch ausländischen Studierenden offen, sofern sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse über ein B2-Niveau-Sprachzertifikat belegen können und über einen vergleichbaren Studienabschluss sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen. Kenntnisse des deutschen Rechts bilden keine Zugangsvoraussetzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Universität Bochum alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert, virtuell dargestellt und im Gespräch erläutert.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, 25.01.2018.

III.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Marc Desens, Universität Leipzig, Juristenfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Anja-Ursula Hucke, Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Deutsches und Europäisches Wirtschafts- und Unternehmensrecht

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Christian Konermann, WP/StB, Präsidiumsmitglied Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., Münster

Vertreter der Studierenden: Stanislaw Bondarew, Masterstudent der Technischen Universität Dresden

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	93,8%
Notenverteilung	0 % A / 6,6 % B / 40,7 % C / 42,9 % D / 9,9 % E
Durchschnittliche Studiendauer	3 Semester
Studierende nach Geschlecht	75 w / 72 m

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	28.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26./27.10.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18./19.05.2015 AQAS e.V.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	k. A.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Wegen der nur virtuell durchführbaren Begehung aufgrund der Corona-Pandemie konnten keine Räumlichkeiten besichtigt werden (siehe Abschnitt 3.1.)